

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr.
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Vorabzahlung im bet. Quartal 3.00 Mk., kann die Post bezogen 3.20 Mk. inkl. Zustellgebühr.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung.
Schluss der Inseratenaufnahme am Samstag vorm. 8 Uhr.
Preis der einpaltigen Zeitspalt 80 Pfg., Reklamspalte 40 Pfg. bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 26.

Samstag, den 2. Juli 1921.

3. Jahrgang.

Wochenkalender

vom 3. Juli bis 9. Juli 1921.

Sonntag, 3. Juli Rumold. Eulog.
Montag, 4. Juli Ulrich. Laurian.
Dienstag, 5. Juli Philomene.
Mittwoch, 6. Juli Coar. Godolev.
Donnerstag, 7. Juli Willibald, B.
Freitag, 8. Juli Kilians. Edgar.
Samstag, 9. Juli Leonore. Veron.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.

Gemeinderatsbeschlüsse v. 24. Mai 1921.

7. Gegenstand: Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften zum Schutz öffentlicher Anlagen.

Der Gemeinderat erläßt auf Grund des Art. 140 der Gemeindeordnung und Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften.

§ 1.

Das Abreißen von Blumen, Zweigen, oder Obst von den Pflanzen, Gesträuchern oder Bäumen, sowie alle sonstigen absichtlichen, fahrlässigen Beschädigungen, ferner das Betreten der Rasenplätze und Beete im Friedhofe und in den öffentlichen Anlagen u. Alleen sind verboten.

§ 2.

Das Überschreiten der vor oder um die öffentlichen Anlagen und Alleen angebrachten Einfriedigungen ist nicht gestattet.

§ 3.

Im Innern des Friedhofes darf mit Rinder und Handwägelchen oder sonstigen handfuhrwerken nicht gefahren werden.

§ 4.

Hühner, Gänse und sonstiges Geflügel

müssen vom Friedhofe und den öffentlichen Anlagen und Alleen ferne gehalten werden; Hunde sind in denselben geeignet zu beaufsichtigen.

Die Besitzer der genannten Tiere sind für etwa angerichtete Beschädigungen oder Verunreinigungen haftbar.

§ 5.

Werden die §§ 1 und 2 von Rinder übertreten, so trifft die Strafe die mit der Aufsicht derselben betrauten Personen.

§ 6.

Übertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschriften werden nach Art. 95 des P. St. G. B. an Geld bis zu 20 Talern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

7 a) Gegenstand: Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung der gemeindlichen Biersteuer.

Der Marktgemeinderat erläßt auf Grund des § 63 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und Art 41 der Gemeindeordnung behufs Kontrolle und Sicherung der Gemeinde Rösching genehmigten gemeindlichen Biersteuer nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1

Von allen in den Gemeindebezirk Rösching in Gebinden oder Flaschen eingeführten Bieren, hell oder dunkel, die zum Ausschanke, Weiterverkaufe oder zum eigenen Verbrauche des Empfängers bestimmt sind wird eine gemeindliche Biersteuer v. 60 P für 1 hl. Bier erhoben.

§ 2

Die gemeindliche Biersteuer ist vom Empfänger an den Marktkaufmann zu entrichten und zwar von den Wirten innerhalb längstens 8 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres, von allen übrigen innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Einnahme.

§ 3

Alle Wirte, welche fremdes Bier aus-

Biersteuer einen von der zuständigen Ortspolizeibehörde beglaubigten Auszug aus dem Bierbuche ihres Brauers mitzubringen.

Außerdem sind sie verpflichtet, über alles von auswärts bezogene Bier Bierbücher zu führen, in welchen die Quantität nach Hektoliter und Liter, die Zeit des Empfanges u. der Name und Wohnort des Versenders einzutragen ist.

Diese Bücher sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonale jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dem Aufsichtspersonal ist der Eintritt in die Lagerräume zum Zwecke der Kontrolle zu gestatten.

§ 4.
Wird in der Marktgemeinde Kösching erzeugtes Bier aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so findet auf Antrag die Rückvergütung der gemeindlichen Biersteuer gemäß § 63 Abs. 4 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 R. G. Bl. S. 863 zu dem nachweislich gezahlten Betrage statt.

Wird Bier, welches von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführt wurde, aus demselben wieder ausgeführt, so ist die für dieses Bier bei der Einfuhr entrichtete gemeindliche Biersteuer wie in Abs. 1 zurückzuerhalten.

§ 5.
Wer Rückvergütung beansprucht, hat folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Bierbrauer und Wirtre haben über die Ausfuhr einen von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Auszug aus ihren vorchriftsmäßig geführten Büchern beizubringen, der außer dem Namen und Wohnort des Empfängers das Quantum des ausgeführten Bieres enthalten muß.

b) Bei von auswärts eingeführten, jedoch wieder aus dem Gemeindebezirke ausgeführten Bieren, ist die feinerzeitige Entrichtung der gemeindlichen Biersteuer entsprechend nachzuweisen.

§ 6.
Die Rückvergütung gemäß § 5 erfolgt vierteljährlich.

§ 7.
Von der Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindlichen Biersteuer ist das den Gemeindebezirk nur passierende Bier, sofern die Wiederausfuhr binnen längstens 6 Stunden erfolgt, befreit.

§ 8.
Die Gefährdung der gemeindlichen Biersteuer durch Zuwiderhandlung gegen § 63 des Biersteuergesetzes und vorstehende Vorschriften unterliegt gemäß Art. 41, Abs. 3 der Gemeindeordnung einer Geldstrafe bis zu 18 \mathcal{M} die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Biersteuer, sofern dieselbe den Betrag von 4,50 \mathcal{M} nicht übersteigt, einer Geldstrafe bis zu 45 \mathcal{M} .

Bei höheren Beträgen tritt Geldstrafe bis zum Zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Biersteuer hinzu.

§ 9.
Die erkannten Geldstrafen fließen in die gemeindliche Biersteuerkasse.

§ 10.
Die am 22. Dezember 1920 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

7 b) Gegenstand: Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, hier Sperrung des Ortsverbindungsweges Kösching — Demling.

Der Gemeinderat Kösching erläßt auf Grund des Art. 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgesetzbuches und des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.
Das Treiben von Schafherden auf dem Ortsverbindungswege Kösching — Gradhof — Demling, ist verboten.

§ 2.
Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 \mathcal{M} oder mit Haft bis zu 14 Tag bestraft.

8. Gegenstand: Verpachtung des Schulgartens Pl. Nr. 1138 an Lehrer Wolferstätter hier.

Wird beschlossen, dem Lehrer Wolferstätter hier den Schulgarten um den jährlichen Pachtpreis von 150 \mathcal{M} zu belassen, jedoch nur ins solange, als er von der Gemeinde nicht selbst benützt wird.

9. Gegenstand: Erhöhung der Entlohnung an Frau Rursch für das Heizen der Marktkanzlei.

Die Entlohnung an Frau Rursch für das Heizen der Marktkanzlei wird von 40 \mathcal{M} auf 80 \mathcal{M} rückwirkend für der Heizperiode 1920/21 an gewährt.

10. Gegenstand: Ansuchen Heindl und Festner um Akkordarbeit im gemeindlichen Steinbruch.

Nachdem die beiden Steinbrucharbeiter Heindl und Festner schon längere Zeit arbeitslos sind, wird beschlossen, dieselben im gemeindlichen Steinbruch ab Montag, den 30. Mai 1921 wieder in Akkord zu beschäftigen. Bezahlt werden für 1 cbm. Kollierstein 12 \mathcal{M} und für 1 cbm. Schotter 15 \mathcal{M} .

Voraussetzung der Beschäftigung ist, daß nur ordnungsgemäßer Schlagshotter geliefert wird.

Kösching, den 2. Juli 1921.

Indl, Bürgermeister.

Sterbebilder bei Hanns Dittes

Gottesdienst = Ordnung

vom 3. Juli bis 10. Juli 1921.

Sonntag: Nach d. G. D. Christenlehre für d. Feiertagschulmädchen.

2 Uhr Rosenkranz u. G. St. Aloysi Lit. mit Lied.

Montag: 7 Uhr Austeilung der hl. Kommunion.

8 Uhr Botivamt zur Feier der goldenen Hochzeit.

In Heyberg hl. Messe f. Xaver Zwickl.

Dienstag: halb 7 Uhr comp. Stiftsmesse

7¹/₂ Uhr hl. Seelenamt f. Joh. u. Maria Hunner.

Mittwoch halb 7 Uhr comp. Stiftsmesse.

7¹/₄ Uhr desgleichen

Donnerstag: halb 7 Uhr comp. Stiftsmesse

7¹/₄ Uhr hl. Messe f. Jaf. Mart. Burghardt u. Prozession.

Freitag halb 7 Uhr 10. hl. Schauermesse.

7¹/₂ Uhr comp. Jahrtag Seemaier mit Vigil, Requiem und Libera.

Samstag: halb 7 Uhr im Krankenhaus hl. Messe f. Josef Ferkel.

7¹/₂ Uhr Kopulation u. Hochzeitmesse.

7 Uhr abends Abendandacht.

Sonntag: 6 Uhr Hochzeitbeimesse Lang

halb 9 Uhr Haupt G. D.

Am Sonntag, 9 Juli, Sammlung für kathl. Jugendsfürsorge.

Quartalbeichten:

Montag 1 Uhr ganze Schule Heyberg.

Dienstag 1 Uhr f. die bloßbeichtenden Mädch.

Dienstag 3 Uhr f. die kommuntz. Knaben d. Schule Kösching.

Donnerstag 1 Uhr f. d. bloßbeicht. Knaben.

Samstag 4 Uhr nachm. u. Sonntag halb 6

Uhr f. Feiertagschulmädchen.

Sonntag 17. Juli f. d. Feiertagschule Heyberg

Kösching. Bei dem 50jährigen Stiftungsfest des Männer-Turn-Verein Ingolstadt haben sich folgende Preise erworben:

1. Stufe:

Hierdegen Alois 17. Preis I. Stufe mit 109 Pkt.

2. Stufe:

Hallermeier Jakob 11. Preis II. Stufe mit 110 Pkt.

3. Stufe:

Welker Phillip 4. Preis.

Amann Johann 5. Preis.

Schmied Alois 8. Preis.

Vogl Martin 9. Preis.

Vogl Kaspar 13. Preis.

Lindner Martin 14. Preis.

Wittmann Georg 15. Preis.

Dimperl Michael 16. Preis.

Koch Josef 16. Preis.

Feuer! Feuer! Feuer!

Morgen Sonntag, den 3. Juli 2 findet hier Mittag halb 1 Uhr auf dem Marktplatz Vorführung des Hans Kellerschen Trocken-Schnellfeuerlöschers Kelloix statt.

Hierzu werden die titl. Behörden, Feuerwehr, Autoritäten, Geschäftsleute und Hausbesitzer freundlichst eingeladen. Alles möchte erscheinen. Überzeugung spricht f. Vorteile, billigen Preis, leichte Handhabung u. höchste Leistung. Vertreter für hier und Umgehung gesucht.

Der Vertreter J. Winkler.

1 jährige



Kalbin

ist zu verkaufen, 1300 Mk.

ANTON MÜLLER.

Wenn Anna Schmidt die Beleidigung gegen die Unsterzeichnete nicht binnen 8 Tagen zurücknimmt, werde ich Weiteres veranlassen.

Bibinna Angerer.

Fußballabteilung des T. V. K.

Sonntag, den 3 Juli 1921 findet auf dem Sportsplatz des Turnverein Kösching Fußball-Wettspiel Zuchering I. gegen T. V. Kösching I. u. Manching II. gegen T. V. Kösching II. statt.

Rösching. Der Schweinerotlauf herrscht zur Zeit wieder hier und hat unter den so nützlichen Vorstentieren in jüngster Zeit manch beklagenswertes Opfer gefordert. Gegen solche Verluste können sich aber die Schweinebesitzer sicher schützen, indem sie die bereits erkrankten Tiere, bei noch nicht zu weit vorgeschrittener Krankheit, einer Heilimpfung unterziehen lassen.

Noch besser ist es, wenn kluge, vorsichtige Schweinehalter, ihren Bestand der Schutzimpfung zuführen. Von dieser wird ja erfreulich sehr viel Gebrauch gemacht. Sie besteht darin, daß in völlig gesunden Beständen jedes Schwein zunächst einer Doppelimpfung bestehend aus Heilserum u. abgeschwächten Schweinerotlaufgiftstoff, unterzogen wird. Der dadurch verliehene Impfschutz dauert aber nur wenige Monate. Hinreichend wird derselbe nur dann, wenn solch vorbehandelten Tieren 14 Tage nach der ersten Impfung Rotlaufgift nachgespritzt wird. Solche Tiere sind völlig unempfindlich gegen diese Seuche auf die Dauer eines Jahres.

Zur Herstellung des sogenannten Heilserums dienen gesunde Pferde, denen monatelang Rotlaufgift in die Halsvene gespritzt wird; das entsprechend behandelte, abgezapfte Blut besitzt dann die Eigenschaft Schweine gegen Rotlauf zu schützen.

Die sogenannten Backsteinblättern sind nichts anders, als eine leichtere Form der Rotlauffeuche, können aber ebenso gefährlich werden, wie diese.

Infolge des lehmhaltigen Bodens tritt diese Krankheit alle Jahre sehr harmtätig in unserer Gegend auf.

Erleidet also der Schweinezüchter empfindliche Verluste an Muttertieren und Läufern, fehlt dem kleinen Mann der sich sein Fleisch selbst herrichtet, im Winter das hier so überaus beliebte "Beselchte", zum Kraut und an Ostern der obligate "Sch. nken", so dies die eigene Schuld der betreffenden Leidtragenden.

Bekanntmachung!

Tabakpflanzler haben bis längstens 15. Juli 1921 ihre Pflanzen bei der Steuerstelle Rösching (Wallmeisterhaus) anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung ist strafbar nach § 60 des Tabaksteuergesetzes u. wird mit 50 M. Geldstrafe geahndet.



50

Den Maurerseheleuten
ANTON WEISS
u.
FRAU KRESZENZ
zum goldenen Hochzeits-
jubiläum die herzlichsten
Glück- u. Segenswünsche.

Zweispänner Kuhwagen
mit Inventar zu verkaufen
evtl. auch gegen einen
leichten Einspänner einzu-
tauschen.

Welz Wilhelm Hs. Nr. 155

Pankraz Moritz,
Ingolstadt a. D. Moritzstr. 17/II.
Telefon 359 — Schließfach 51.

Äußerst günstiges Angebot in
Zigaretten:
Der neue Schlager zu 30 Pfg.
Egyptische Memphis
Reino helle türkische Tabake
Mk. 230 per Mille
Mk. 225 von 5000 Stck. an franko
& incl. netto Kassa od. Nachnahme.

Für Großabnehmer entspre-
chende Ermäßigung.



HOLZ-VERKAUF

für den Lokalbedarf
im Forstamt Kösching.

Dienstag, den 5. Juli 1921 wird
aus den Abteilungen: Ofterholz, Pfarr-
wies, untere Hohenau und Rehlacke
folgendes Holzmaterial öffentlich ver-
steigert.

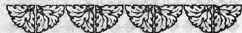
198 fm Ficht. Langholz 1. mit 5. Kl.
144 fm Ficht. Langholz 1. mit 3. Kl.

Die orts- u. gegendanfälligen
Kleinverbraucher wollen bei dieser
Versteigerung ihren Bedarf decken.

Weitere Versteigerungen für
den Lokalbedarf, sowie **Freihandab-
gaben** finden nicht mehr statt.

Kaufluftige, welche dieses Material
noch vorher einsehen wollen, haben
sich deshalb an das Forstamt Kösching
zu wenden und übrigens am obigen
Tage in der Gastwirtschaft Anton
Burgmaier in Kösching zu erscheinen,
wo mit dem Verkaufe um halb 10 Uhr
angefangen wird.

FORSTAMT KÖSCHING.



**TURN-VEREIN
KÖSCHING.**

Eingetr. Verein

Deutscher Turnerschaft.

Heute Samstag den 2. Juli abends 8 Uhr
findet im Vereinslokal

Monats-Versammlung

statt. Wichtige Besprechung in Bezug auf
das Bezirks- und Gauturnfest.

Es werden die Herrn Ehrenmitglieder
und Mitglieder ersucht, zahlreich zu er-
scheinen.

Der Turnrat.



Georg Maier

Bank-Geschäft Ingolstadt a/D.
Telefon Nr. 2 Ludwigstrasse 22.

Erledigung sämtlicher in das
Bankfach einschl. Geschäfte

Zu verkaufen:

Verschiedene gut erhaltene Klei-
der für junge Mädchen,

1 paar neue Damenstiefel Nr. 40,

1 paar gebrauchte Damenstiefel
Nr. 39.

Zu erfragen in der Expedition.

Zahnarzt Christoph Ingolstadt.

Gymnasiumstr. 11|1 (nächst der
Harderstraße).

Sprechstunden:

Werktags vorm. v. 8—12 u.
nachm. v. 1—6 Uhr.

Sonntags v. 8—11 Uhr.

Kassenbehandlung.

Laboratorium f. künstl. Zahnersatz.

Abonniert

den

Köschinger Anzeiger
für

Juli, August, September.

Bezugspreis 3 Mk.

Durch die Post 3.20 Mk.